

stoss erregt hatten, so war man doch leicht über diese Bedenken hinweggekommen¹; die Echtheit beider Diplome war so gut wie unangefochten, das Childerichs als Vorurkunde desjenigen von Theuderich anerkannt. Einzig A. Malnory hat diese Auffassung bestritten, indem er die angeblich ältere Urkunde für eine Fälschung erklärte, bei der das scheinbar jüngere Diplom als Quelle benutzt worden sei². Aber sein Urteil ist unbeachtet geblieben, wie es denn in einer wenige Zeilen umfassenden Anmerkung versteckt ist und der Begründung entbehrt; Hauck verwendet die angefochtene Urkunde unbedenklich für die Geschichte des Bercharius³, Erben nennt sie unter den seltenen Beispielen von Merowingerdiplomen mit Zeugenunterschriften⁴, wie auch Tangl lediglich an deren Ankündigung in der Corroboratio Anstoss nahm und nur die betreffenden sieben Worte für einen späteren Einschub erklärte⁵; endlich haben Altmann und Bernheim die Urkunde — offenbar als Muster einer Merowingischen Immunitätsverleihung — in ihre nützliche Sammlung aufgenommen⁶. Dennoch ist das Urteil von Malnory durchaus richtig, und ich habe mich ihm angeschlossen, als ich das Diplom Childerichs im Vorwort zur Ausgabe der Vita des Bischofs Nivardus von Reims erwähnen musste⁷; diese Auffassung zu begründen, ist der Zweck der folgenden Untersuchung.

Beide Urkunden sind in jedem Falle nicht vollständig erhalten; das Eingangsprotokoll fehlt ganz, im Schlussprotokoll vermisst man die Unterschriften von König und Referendar sowie die *Apprecatio*⁸, Mängel, die der Ueber-

1) Vgl. die Zusammenstellung der älteren Ansichten bei J. Vanhecke, *Acta SS. Oct. VII*, 2, 997 sqq. und die Anmerkungen bei Pardessus, *Diplomata II*, 157 sq., n. 367. 2) 'Quid Luxovienses monachi — — ad regulam monasteriorum atque ad communem ecclesiae profectum contulerint', 1894, p. 35, N. 3. 3) *Kirchengeschichte Deutschlands I*³, 1904, S. 294, N. 3. 4) *Urkundenlehre I* (v. Below und Meinecke, *Handbuch der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte*), 1907, S. 349, N. 1. 5) *Die Fuldaer Privilegienfrage*, *Mitt. d. Inst. f. Oesterr. Gesch.* XX, 203, N. 4. 6) Vgl. S. 745, Anm. 3. 7) *MG. SS. R. Merov. V*, 158, N. 7. 8) Die Erwähnung dieser Formel veranlasst mich zu einer Bemerkung über das Diplom Chlodwigs II. für Ferrières, von dem M. Prou (*Moyen Age XII*, 1899, p. 469—475) Bruchstücke veröffentlicht hat. Er vermisste darin die Worte der *Apprecatio* 'in Dei nomine', die meist vor 'feliciter' am Ende der Datumzeile stehen (S. 472); sie sind aber vorhanden, nur durch einen Lesefehler des Abschreibers entstellt, in den Resten der Zeile 14: '[anno] regni domni Chlodovei, indictione io feliciter'. Prou hat seltsamer Weise an der Indiktion